

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau
- vertreten durch seinen Vorstand, dieser
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer -

und

dem Landkreis Alzey-Worms
- vertreten durch den Landrat -

wird über die Einrichtung und den Betrieb einer Erziehungsberatungsstelle gemäß den §§ 54 bis 62
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1. Einrichtung einer Erziehungsberatungsstelle
 - 1.1. Das Diakonische Werk HN, Dekanatsstelle Worms-Alzey, errichtet in Alzey eine Erziehungsberatung. Die Erziehungsberatungsstelle wird als Einrichtung im Sinne von § 4 KJHG betrieben.
2. Verpflichtung des Diakonischen Werkes
 - 2.1. Träger der Erziehungsberatung ist das Diakonische Werk in Hessen und Nassau, Dekanatsstelle Worms-Alzey.
 - 2.2. Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau trägt 20% der Kosten des Personals, der Einrichtung und des Betriebes der Erziehungsberatungsstelle.
 - 2.3. Der Träger verpflichtet sich, für die personelle und materielle Mindestausstattung der Erziehungsberatungsstelle gemäß Landesrichtlinien zu sorgen. Bei Vertragsbeginn soll die personelle Ausstattung bei 2,5 Stellen Beratungsfachkräfte und 0,75 Stellen Verwaltung liegen.
 - 2.4. Der Träger wendet bei allen Personalangelegenheiten das Dienstvertragsrecht des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau in seiner jeweils gültigen Fassung an.

- 3. Verpflichtung des Landkreises
 - 3.1. Der Landkreis Alzey-Worms trägt die durch den Trägeranteil und die Landeszuwendungen nicht gedeckten Kosten.
 - 3.2. Zuwendungen zu Kosten, die nach Abschluß der Vereinbarung durch Stellen-erweiterungen o. ä. entstehen, gewährt der Landkreis nur, wenn er in die kostenauslösenden Maßnahmen eingewilligt hat.
 - 3.3. Werden Landeszuwendungen aus Gründen, die vom Träger zu vertreten sind, nicht gewährt, beteiligt sich der Landkreis an den Ausfällen nicht.
- 4. Zahlungsmodalitäten
 - 4.1. Grundlage der Zahlungen der Zuwendungen nach Ziffer 3.1. ist der Haus-haltsplan der Erziehungsberatungsstelle.
 - 4.2. Auf den dort ausgewiesenen und von der Kreisverwaltung überprüften kom-munalen Zuschußanteil gewährt der Landkreis monatliche Abschlagszahlungen, zahlbar bis 10. jeden Monats.
- 5. Kündigung
 - 5.1. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündi-gungsfrist von 1 Jahr zum Ablauf eines jeden Jahres kündbar.
 - 5.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6. Vertragsbeginn
 - 6.1. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Alzey,.....

Frankfurt, 26.11.1992

Für den Landkreis
Alzey-Worms:

Für das Diakonische Werk
in Hessen und Nassau:

.....
.....
(Alfred G. Beierle)